

Im Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Conventer Niederung“ ist **ab 01.08.2022** die Stelle eines

Bauhofmitarbeiters (m/w/d)

zu besetzen. Der Arbeitsort ist Kröpelin und das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes.

Ihre Tätigkeit:

- Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern des Verbandes, insbesondere:
 - Mahd des Gewässerprofils mit Freischneider
 - Handräumung der Gewässerläufe
 - Beseitigung von Abflusshindernissen
- Kontrollen und Reparatur/Wartung von Rohrleitungen und wasserbaulichen Anlagen (Stau und Wehre)
- Kontrolle, Betrieb und Wartung von Schöpfwerken
- Gehölzpflege an den Gewässern
- Dokumentation der täglichen Arbeiten (digital)

Ihr Profil

- abgeschlossene Berufsausbildung in einer Fachrichtung mit Bezug zum Tätigkeitsprofil
- Führerschein Klasse BE
- Flexibilität hinsichtlich der wechselnden Einsatzorte und Arbeitsaufgaben
- physische Belastbarkeit (körperliche Arbeit unter freiem Himmel)
- Motorsägenschein bzw. die Bereitschaft zum Erwerb
- technisches Verständnis
- wünschenswert sind Erfahrungen im Tief- oder Wasserbau oder in ähnlichen Bereichen

Wir bieten

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- die Arbeit in einem kleinen Team (3 Mitarbeiter)
- regelmäßige Arbeitszeiten (kein Ausliegen)
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD-VKA)
- eine betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 27.05.2022 vorzugsweise per E-Mail als PDF-Datei oder per Post an den

Wasser- und Bodenverband „Hellbach - Conventer Niederung“

Wismarsche Str. 51, 18236 Kröpelin | wbv-kroepelin@wbv-mv.de

Nach Abschluss der Stellenbesetzungsverfahren verbleiben die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen einen Monat bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes und werden danach vernichtet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 b) und e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Mit der Bewerbung verbunden Kosten können nicht erstattet werden.

Der Vorstand